

# RS Vwgh 1995/3/23 95/18/0454

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/09/29 94/18/0526 1 (hier: Statt das Kuvert mit dem Mängelbehebungsauftrag zu öffnen und dem Parteienvertreter vorzulegen, gab es die Posteinlaufsachbearbeiterin ungeöffnet zu den "alten" Rückscheinkuverts, die gesondert aufbewahrt wurden)

## Stammrechtssatz

Unterläuft einer geeigneten und verlässlichen Kanzleikraft eines Rechtsanwaltes im Zuge des rein technischen Vorganges beim Abfertigen eines Schriftstückes ein Fehler (nach der Kontrolle der beizulegenden Urkunden, bei der der Rechtsanwalt deren Vollzähligkeit feststellte, und der Unterfertigung des Verbesserungsschriftsatzes durch den Rechtsanwalt kam es aufgrund eines Versehens der Kanzleikraft dazu, daß der beizulegende Bescheid nicht in das an den Verwaltungsgerichtshof abzufertigende Kuvert gegeben, sondern in den Akt gelegt wurde - ein derartiger Fehler trat bei der Kanzleikraft während ihrer mehrjährigen Tätigkeit beim Rechtsanwalt das erste Mal auf), liegen die Voraussetzungen nach § 46 Abs 1 VwGG für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, da dieser Fehler der Kanzleikraft kein Verschulden des Rechtsanwaltes begründet (Hinweis B 11.5.1992, 92/18/0140).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180454.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)